

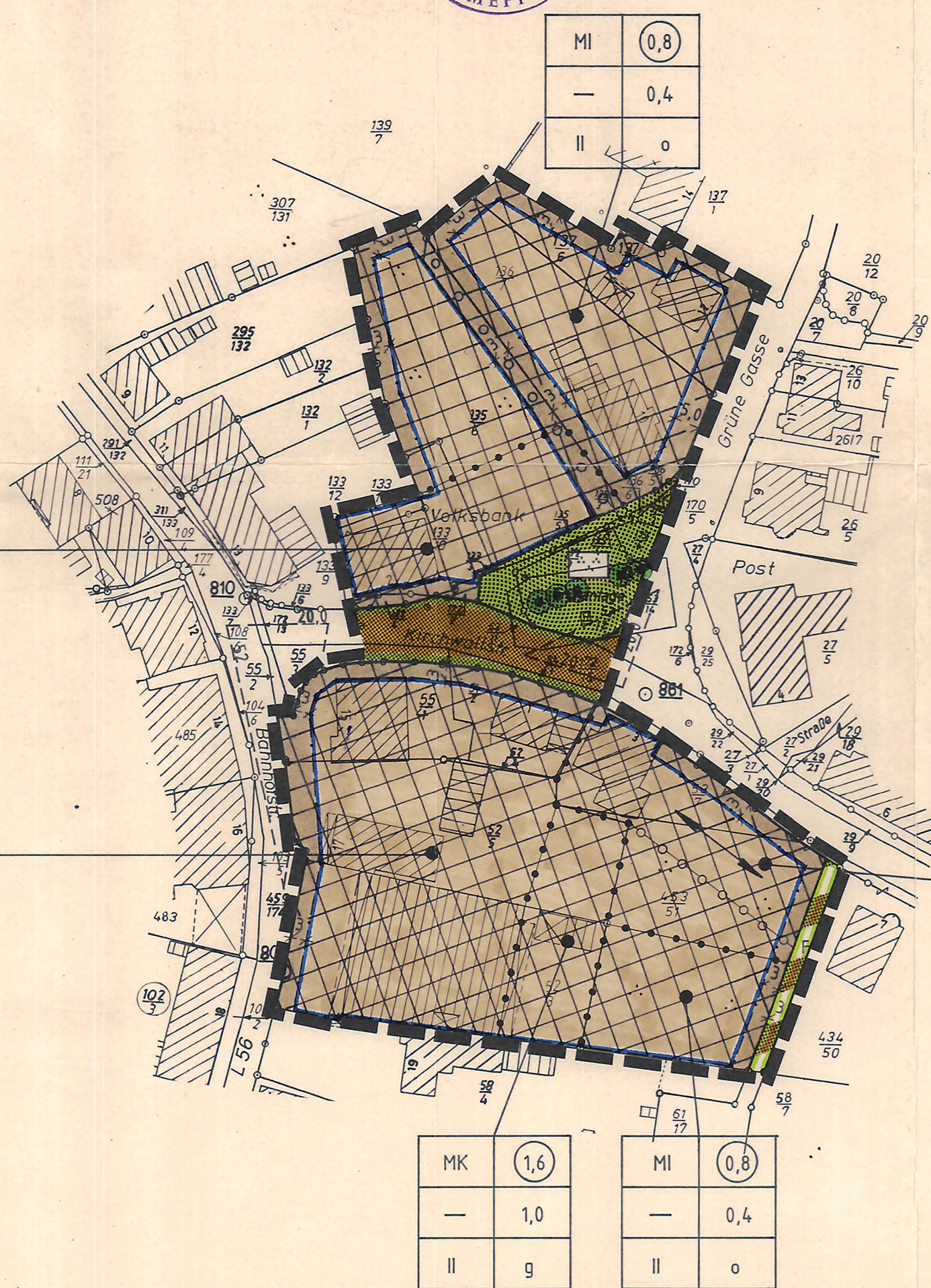
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: **Freren** Flur: **21**
 Gemarkung: **Freren** Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187). Antragsbuch Nr. A 5003/89 (Bitte bei Rückfragen anfragen)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.02.89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den **03. AUG. 1989**

Katasteramt Meppen Außenstelle Lingen/Ems
 Lt. Vermessungsdirektor



HINWEISE:

- Sichtdreieck: Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bepflanzung und Nutzung mit einer Höhe von ≥ 80 cm über Fahrbahn freizuhalten.
- Beim Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Schulzentrum" treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Schulzentrum" sowie seiner betroffenen Änderungen außer Kraft

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Oberhalb des Erdgeschosses sind im Kerngebiet 'sonstige Wohnungen' gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und Vergnügungsstätten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen: Diskotheken, Spielhallen, Nachtbars, Nachtclubs, Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und der §§ 56 und 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds.GVBl. S. 457), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S. 214ff), hat der Rat der Stadt Freren diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Schulzentrum", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Freren, den 10. Oktober 1988

(Signature) (Jubt.)
 Ratsvorsitzender
(Signature) (Jubt.)
 Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 30.01./23.02.89 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 17.03./29.05.89 örtlich bekannt gemacht worden.

(Signature) (Jubt.)
 Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Ing. Büro H. ABELN, Wehmer Str. 3, 4476 Werlte Tel. 05951/ 828
 Werlte, den 24.07.1989

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 23.02.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.05.1989 örtlich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.06.1989 bis 12.07.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 10. Oktober 1989

(Signature) (Jubt.)
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Freren, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.09.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Freren, den 10. Oktober 1989

(Signature) (Jubt.)
 Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom **24. Nov. 1989** Az.: -65-610-403-42 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den **24. Nov. 1989**
Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Verbindung
(Signature)

LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Stadt Freren ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekannt gemacht.

Freren, den

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 31.12.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 31.12.1989 rechtsverbindlich geworden.

Freren, den 06.02.1990

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

Freren, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Freren, den

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

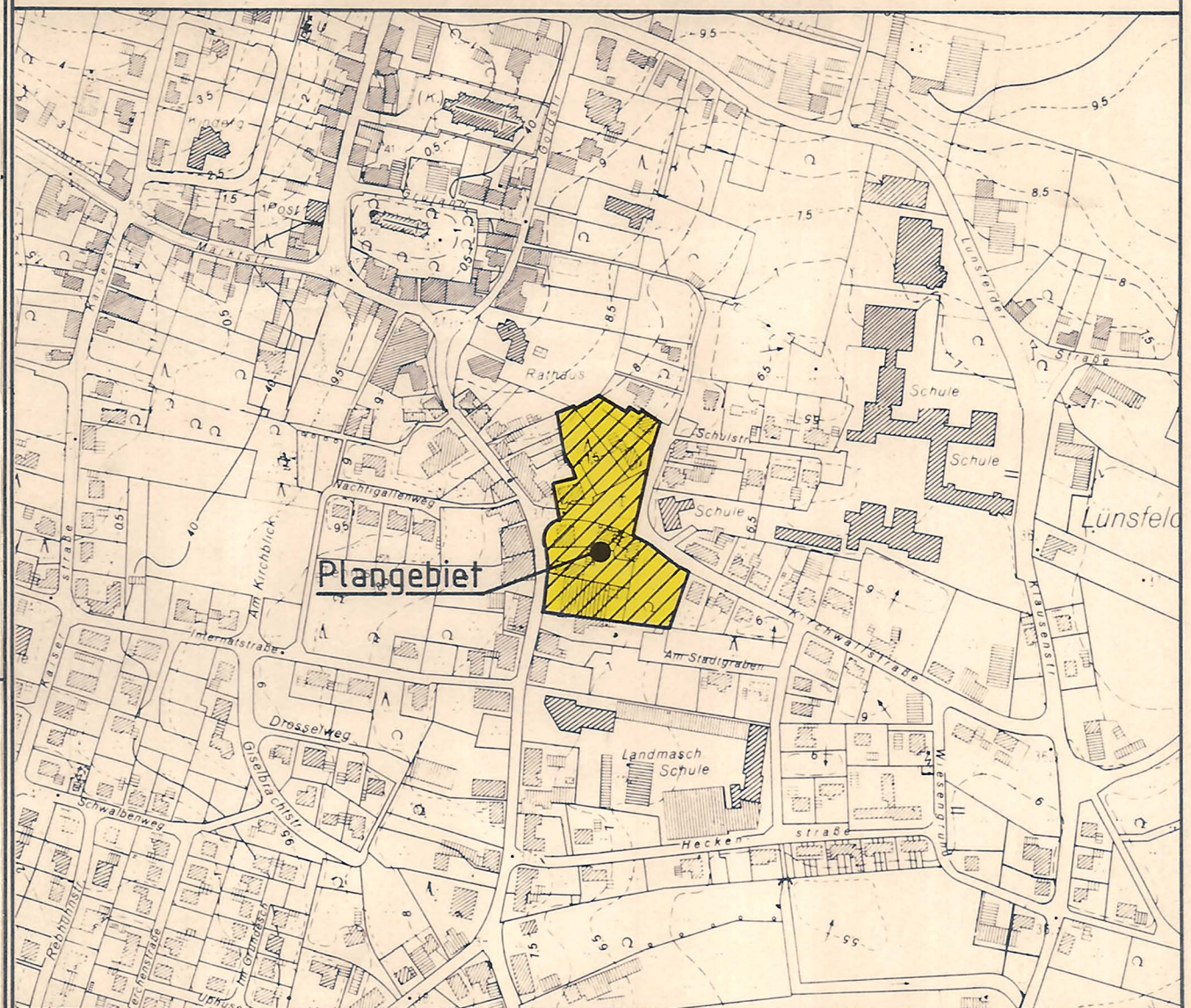
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

- MI Mischgebiete
 - MK Kerngebiete
 - z.B. GFZ Geschößflächenzahl
 - z.B. 0,4 GRZ Grundflächenzahl
 - z.B. II Z Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - z.B. II-III Z Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- u. Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Hier: F = Fuß- u. Radweg
 - Öffentliche Grünfläche mit Zeichen über Art der Anlage
 - Parkanlage
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - Zu erhaltende eingemessene Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
 - Abgrenzung vorgeschriebener Hauptfirstrichtung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschößflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000



- URSCHRIFT -

STADT FREREN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 8
 "Schulzentrum"
 7. Änderung